

Bezirksregierung...

Gegen Empfangsbekanntnis/Per PZU

Zuwendungsempfänger

## **Zuwendungsbescheid (Projektförderung)**

**Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der „Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen“, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (ABI. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)**

**Bezug: Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_**

### **Anlagen:**

1. Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

*Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)*

2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

I.

### **1. Bewilligung:**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

**vom 16.03.2020 bis 31.12.2020  
(Bewilligungszeitraum)**

**eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR  
(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro)**

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (ABl. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

## 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der **Festbetragsfinanzierung** in Höhe von bis zu 500 Euro pro digitalem Endgerät als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

## 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	

## 5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 2020:                      EUR

## 6. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars.

## II.

### Nebestimmungen

1. Die Maßnahme ist vom 16.03.2020 bis zum 31.12.2020 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die bis zum 31.12.2020 nicht für Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

3. Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.3, 1.5, 1.6, 6 und 7.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

*Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 5.1 und 7.2 der ANBest-P-Corona finden keine Anwendung.*

Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- a. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ende des jeweiligen Durchführungszeitraumes und endet mit Ablauf des vierten darauffolgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände einschließlich der dafür erforderlichen Software sowie über das erforderliche Zubehör frei verfügt werden.
- b. Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.
- c. Die digitalen Endgeräte sind den Lehrkräften für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Nutzungsbedingungen für die dienstlichen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen sowie die Zustimmung der Lehrkräfte zu diesen ist sicherzustellen.
- d. Der Verwendungsnachweis hat mit dem in der Anlage beigefügten, verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss bis zum 31.01.2021 der Bezirksregierung vorgelegt werden.
- e. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

### III.

#### Hinweise

1. Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
2. Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).
3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.
4. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
5. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

6. Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung (...) erhalten Sie hier:

- Detmold: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>
- Düsseldorf: <https://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>
- Arnsberg: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>
- Köln: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/datenschutz/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html)
- Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html>

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis:*

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

*Information:*

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

---

(Unterschrift)